# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN FAKULTÄTSRAT DER FAKULTÄT IV - ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIK

vom 16. Februar 2022

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Mitglieder und sonstige Sitzungsteilnehmer und Teilnehmerinnen [1]

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats bestimmt sich nach der Regelung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).

(2) Die gewählten Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von der nächsten Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Im Falle der Verhinderung der nächsten Bewerberin sind die weiteren Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder haben selbst für die Vertretung zu sorgen. Die Vertretung ist der Protokollführerin anzuzeigen. Sie wird erst mit dieser Anzeige wirksam.

### § 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verlässt ein Mitglied die Sitzung, so hat es sich bei der Protokollführerin abzumelden.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats alle Akten an ihrem Verwahrungsort einzusehen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Teilnehmerinnen von Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind zur Verschwiegenheit über Inhalt und Ablauf dieser Beratungen verpflichtet. Entsprechendes gilt beim Einblick in vertrauliche Unterlagen.

### § 3 Vorsitz

(1) Die Dekanin ist Vorsitzende des Fakultätsrats. Sie beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse aus, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin verhindert, vertritt sie die dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professorin.

---

[1] Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Text die weibliche Form gewählt.

(3) Die Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Fakultätsrats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu geben.

### § 4 Auslegung und Abweichungen

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur der Fakultätsrat beschließen.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfalle nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

## II. SITZUNGEN

### § 5 Termin und Dauer

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich in Präsenz. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sitzung auch mittels einer Bild-Ton-Übertragung (Video-Konferenz) stattfinden. Eine solche Ausnahme liegt in der Regel vor, wenn die Gesundheit und Sicherheit von Mitgliedern und Öffentlichkeit durch die Präsenzsitzung gefährdet wäre oder die Sitzung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit andernfalls ausfallen müsste.

(2) Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit höchstens vierzehntägig jeweils an einem Mittwoch stattfinden. In der ersten Woche der Vorlesungszeit im Wintersemester (Einführungswoche) findet keine Sitzung statt. Die Sitzungstermine während der Semesterferien legt der Fakultätsrat jeweils spätestens auf seiner letzten Sitzung während der Vorlesungszeit fest. Aus wichtigem Grund kann die Vorsitzende von diesen Terminen abweichen. Sie hat die Mitglieder hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Änderung zu unterrichten.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Vorsitzende, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss sie weitere Sitzungen einberufen.

(4) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die Vorsitzende die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Der Sitzungsbeginn wird auf 14:15 Uhr, das Ende auf 17:00 Uhr festgelegt. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer ist nicht möglich. Bei Sitzungsende nicht erledigte Beratungsgegenstände sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, soweit Beschlussvorlagen vorhanden sind.

## § 6 Einberufung

(1) Der Fakultätsrat wird von der Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder und je eine Stellvertreterin versandt werden.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist die Vorsitzende berechtigt, die in Abs. 1 genannte Frist zu unterschreiten. In diesem Falle gilt die Sitzung nur für diejenigen Tagesordnungspunkte als ordnungsgemäß einberufen, für die zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt wird.

(3) Die Vorsitzende entscheidet über weitere Einladungen und die Beifügung von Beratungsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Soweit Sitzungsunterlagen nicht mit der Einladung versandt worden sind, können sie vor der Sitzung in der Fakultätsverwaltung von den Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen eingesehen werden.

(5) Wird in einer Sitzung des Fakultätsrats die neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, dass die Vorsitzende dies mündlich verkündet.

(6) Sitzungstermin und Tagesordnung werden durch Aushang in der Fakultätsverwaltung und den Instituten fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

## § 7 Tagesordnung und Vorlagen

(1) Die Tagesordnung und die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände werden von der Vorsitzenden festgesetzt. Der Fakultätsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die Reihenfolge der Gegenstände ändern (GO-Antrag) oder diese von der Tagesordnung absetzen (GO-Antrag), muss aber dann zugleich bestimmen, wann der Gegenstand wieder in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Aufnahme weiterer Gegenstände (Dringlichkeitsantrag) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (GO-Antrag).

(2) Gegenstände, die ohne Beschlussfassung behandelt werden sollen (Besprechungspunkte), werden an das Ende der Tagesordnung gesetzt.

(3) Bezieht sich ein Antrag auf die Änderung oder Aufhebung eines FFR-Beschlusses (Rückkommensantrag), kann für diesen Antrag die Dringlichkeit nicht beschlossen werden.

(4) Alle Angehörigen der Fakultät IV haben das Recht, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

(5) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum Mittwoch vor der Sitzung, 12:00 Uhr mittags, bei der Dekanin (Fakultätsverwaltung) unter Beifügung einer Beschlussvorlage eingegangen sein. Findet die Sitzung nicht an einem Mittwoch statt, gilt diese

Frist entsprechend. In der Vorlage zur Beschlussfassung soll der Gegenstand der Beratung angegeben, die Berichterstatterin genannt, ein Beschlussentwurf vorgeschlagen und eine Begründung des empfohlenen Beschlusses angegeben sein. Die Vorlage ist zu unterschreiben.

(6) Ausnahmsweise reicht die mündliche Anmeldung eines Antrags, wenn eine schriftliche Vorlage aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig erarbeitet werden konnte. In diesem Falle müssen schriftliche Unterlagen bis zum Tag vor der Sitzung, 12:00 Uhr mittags, in ausreichender Zahl bei der Fakultätsverwaltung eingegangen sein. Gehen die Unterlagen später oder nicht ein, wird der Punkt von der Tagesordnung genommen. Seine erneute Aufnahme bedarf der für Dringlichkeitsanträge erforderlichen Mehrheit.

(7) Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Dekanin unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorbereitung in pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Der Fakultätsrat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Nicht erledigte Beratungsgegenstände sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## § 8 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt universitätsöffentlich. Die Presse ist zu den öffentlichen Sitzungen zugelassen.

(2) Der Fakultätsrat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen (GO-Antrag). Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

(3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Definition von Stellen, deren Änderung und die Entwicklung allgemeiner Kriterien hierzu gehören nicht zu den Personalangelegenheiten.

(4) Zur Öffentlichkeit gehören nicht die Stellvertreterinnen der Mitglieder des Fakultätsrates, die Beschäftigten der Fakultätsverwaltung, die Protokollführerin und sachverständige Gäste, die durch Einladung der Vorsitzenden oder einen Beschluss des Fakultätsrats zu bestimmten Beratungsgegenständen zugelassen worden sind. Zur Öffentlichkeit zählen ferner nicht die Personen, die auf Grund von § 70 Abs. 4 und § 59 Abs. 6 BerlHG berechtigt sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilzunehmen.

## § 9 Beratung

(1) Die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden (GO-Antrag).

(2) Mit Zustimmung aller anwesenden Abstimmungsberechtigten können mehrere Gegenstände der Tagesordnung ohne Aussprache in einer Abstimmung entschieden werden (Blockabstimmung).

(3) Alle Angehörigen der Fakultät IV haben das Recht, Anträge zu stellen und innerhalb der Beratung nach Worterteilung zur Sache zu sprechen. Entsprechendes gilt für Antragsberechtigte auf Grund von § 70 Abs. 4 und § 59 Abs. 6 BerlHG.

(4) Sitzungsteilnehmerinnen, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handzeichen zur Aufnahme in die Redeliste. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden (GO-Antrag). Weitere Wortmeldungen dürfen danach nicht mehr zugelassen werden, es sei denn, die Redeliste wird erneut durch Beschluss geöffnet (GO-Antrag). Über Anträge, die nach einem Beschluss über die Schließung der Redeliste eingebracht werden, darf ohne erneute Eröffnung der Redeliste nicht abgestimmt werden.

(5) Die Teilnehmerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung der Rednerin können andere Teilnehmerinnen Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Redeliste kann das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden.

(6) Der Fakultätsrat kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihr die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

(7) Die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Mitteilungen" wird auf die Dauer von 15 Minuten begrenzt. Eine Aussprache findet nicht statt. Klärungsbedürftige Gegenstände sollen stattdessen als eigenständige Tagesordnungspunkte auf der nächsten Sitzung behandelt werden.

(8) Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.

(9) Der Fakultätsrat kann die Beratung über einzelne Gegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Die Gegenstände sind in diesem Falle auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

(10) Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung, sind der Vorsitzenden (gegebenenfalls nach mündlichem Vortrag) unverzüglich schriftlich zu überreichen und von der Antragstellerin zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(11) Der Fakultätsrat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand nicht oder nicht weiter befassen will (GO-Antrag). Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) sind Anträge, die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen. GO- Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung sind folgende Anträge:

1. Unterbrechung der Sitzung (5 Abs. 4),
2. Änderung der Tagesordnung (7 Abs. 1),
3. Absetzen von der Tagesordnung (7 Abs. 1),
4. Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit (7 Abs. 1),
5. Schluss der Sitzung (7 Abs. 8),
6. Ausschluss der Öffentlichkeit (8 Abs. 2),
7. Gemeinsame Beratung (9 Abs. 1),
8. Schluss der Redeliste (9 Abs. 4),
9. Wiedereröffnung der Redeliste (9 Abs. 4),
10. Begrenzung der Redezeit (9 Abs. 6),
11. Schluss der Beratung/sofortige Abstimmung (9 Abs. 8),
12. Vertagung (9 Abs. 9),
13. Nichtbefassung (9 Abs. 11),
14. Getrennte Abstimmung (14 Abs. 2).

(2) GO-Anträge können nur von den Mitgliedern gestellt werden. Ein GO-Antrag kann durch Handzeichen mit beiden Händen angezeigt werden. Die Worterteilung an die Antragstellerin erfolgt in diesem Falle ohne Einhaltung der Redeliste. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

## § 11 Anfragen

(1) Jedes Mitglied kann von der Vorsitzenden über bestimmte Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats schriftlich Auskunft verlangen. Die Vorsitzende beantwortet die Anfrage schriftlich oder mündlich. Sie ist schriftlich zu beantworten, wenn die Anfragende dies wünscht. Anfrage und Antwort werden in der folgenden Fakultätsratssitzung bekanntgegeben. Auf eine schriftliche Antwort wird im Protokoll hingewiesen. Sie kann in der Fakultätsverwaltung eingesehen werden.

(2) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Anfragen schließt sich keine Beratung an, es sei denn, sie wäre vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen worden. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Angehörigen der Fakultät IV Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen.

## III. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

### § 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Haben einzelne Gruppen Vertreterinnen nicht gewählt oder üben gewählte Vertreterinnen ihr Amt pflichtwidrig nicht aus, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet. Die Vorsitzende überprüft die Beschlussfähigkeit von Amts wegen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden.

(3) Wird der Fakultätsrat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

### § 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

### § 14 Abstimmung

(1) Nach der Beratung eröffnet die Vorsitzende die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Die Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Jedes Mitglied kann die Teilung des Antrags zu getrennten Abstimmungen beantragen (GO-Antrag).

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Hat die Vorsitzende Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.

(4) Jedes Mitglied kann die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln ("Geheime Abstimmung") verlangen. In Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Änderungsanträge,
3. Zusatzanträge,
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Lässt sich eine solche Feststellung nicht treffen, ist über den älteren Antrag zuerst abzustimmen.

(6) Jedes Mitglied kann eine kurze schriftliche Erklärung seines Abstimmungsverhaltens zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollnotiz). Die Erklärung muss während der Sitzung verlesen und der Protokollführerin schriftlich vorgelegt werden. Erklärungen anlässlich einer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln dürfen die beabsichtigte Geheimhaltung nicht verletzen.

**§ 15 Aufschiebendes Vetorecht**

(1) Kommt eine Entscheidung gegen das vor der Abstimmung angekündigte Votum sämtlicher Mitglieder einer Statusgruppe zustande, muss über die Angelegenheit erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung des Fakultätsrates darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Wird die Entscheidung bestätigt, darf sie ausgeführt werden. Eine erneute Ausübung des aufschiebenden Vetorechtes ist nicht möglich.

(2) Das aufschiebende Vetorecht gilt auch bei der Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. Nach Ankündigung eines Votums im Sinne von Abs. 1 werden die Stimmzettel getrennt ausgezählt.

(3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge und Wahlen.

**§ 16 Frauenbeauftragte**

(1) Hat die Frauenbeauftragte vor einer Abstimmung zu einem Antrag Stellung genommen und ist die Entscheidung des Fakultätsrates gegen diese Stellungnahme getroffen worden, kann die Frauenbeauftragte der Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Beschlussfassung widersprechen.

(2) Über den Widerspruch darf der Fakultätsrat frühestens eine Woche nach Einlegung entscheiden.

(3) Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 darf erst ausgeführt werden, wenn die Frauenbeauftragte innerhalb der Frist nicht widersprochen oder der Fakultätsrat seine Entscheidung bestätigt hat.

(4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(5) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, Stellungnahmen und Protokollerklärungen in allen Belangen abzugeben, die Frauen betreffen.

**§ 17 Umlaufverfahren**

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Verfahren bestimmt sich nach den Satzungsregelungen der TUB.

**§ 18 Wahlen**

Die Wahlen werden unter Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung der TUB durchgeführt.

**§ 19 Erlass von Rechtsvorschriften**

Rechtsvorschriften, die der Fakultätsrat beschließt, sind auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen zu beraten. In diesem Fall beschränkt sich die erste Lesung in der Regel auf eine allgemeine Beratung der Grundsätze der Rechtsvorschrift. Die zweite Lesung befasst sich mit der Beratung und Abstimmung über jede einzelne Bestimmung und mit der Schlussabstimmung.

## IV. EINZELBESTIMMUNGEN

**§ 20 Kommissionen**

(1) Zu seiner Unterstützung und Beratung kann der Fakultätsrat Kommissionen einsetzen.

(2) Der Fakultätsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenzen der Kommissionen und deren Entscheidungsverfahren fest.

(3) Bestimmt sich die Mitgliedschaft in einer Kommission nach Statusgruppen, werden die Mitglieder von den Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat benannt. Bestimmt sich die Mitgliedschaft nach der Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer sonstigen Untergliederung der Fakultät, werden die Mitglieder von dem Institutsrat bzw. der Leiterin der sonstigen Untergliederung benannt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder endet mit Beendigung der Arbeit der Kommission, spätestens jedoch mit der Amtsperiode des Fakultätsrates. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(5) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, sofern diese nicht schon vom Fakultätsrat bei der Einsetzung der Kommission gewählt wurde.

(6) Für die Mitglieder der Kommissionen gilt § 2 entsprechend.

**§ 21 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung wird ein von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt, das die Mitglieder, je eine Stellvertreterin, die Institute und Fachgebiete der Fakultät IV, die Frauenbeauftragte und die Personalvertretungen erhalten. Es

wird mit Ausnahme des vertraulichen Teils durch Aushang und elektronisch im WWW veröffentlicht. Die Leseberechtigung im WWW wird auf die Mitglieder der Fakultät begrenzt.

(2) Die Protokollführerin wird von der Vorsitzenden im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans bestimmt. Die Protokollführerin führt die Anwesenheitsliste und ist für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen verantwortlich.

(3) Das Protokoll enthält die Angaben über Ort und Dauer der Sitzung, anwesende Teilnehmerinnen, Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen abgegebenen Stimmen und Protokollnotizen. GO-Anträge bzw. kurze Darstellungen des Verhandlungsverlaufs können in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dies zum Verständnis der Behandlung eines Beratungsgegenstandes durch den Fakultätsrat erforderlich ist.

(4) Das Protokoll wird dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorgelegt. Lässt sich über die endgültige Formulierung des Protokolls kein Einvernehmen unter den Mitgliedern herstellen, sind abweichende Darstellungen zu protokollieren. Ist eine eindeutige Klärung unerlässlich, wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur erneuten Beratung und Abstimmung aufgenommen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 22 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund eines Antrages gemäß 7 Abs. 4 GO, der den Mitgliedern mit der Sitzungseinladung zugeleitet wurde, beschlossen werden.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Fakultätsrat* in Kraft.

*FKR-Beschluss vom 16.02.2022